

**Besondere Bedingungen für die Anpassung der Versicherungsleistungen
nach dem Verbraucherpreisindex ohne neuerliche Gesundheitsprüfung
(Indexklausel) -; 2015**

VBINDL2015

Begriffsbestimmungen

Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch - sie sind für das Verständnis dieser Versicherungsbedingungen notwendig.

Grundindex

ist der von der Statistik Austria verlautebarte "Index der Verbraucherpreise 2000". Wird die Verlautebarung dieses Verbraucherpreisindex 2000 eingestellt, tritt an seine Stelle ein stattdessen verlautebarter Ersatz-Index.

Ausgangsindex

ist der Wert des Grundindex bei Versicherungsbeginn. Als solcher gilt die letzte vor dem 15. des dem Versicherungsbeginn vorangehenden Monats verlautebarte Indexzahl. Diesen Wert können Sie Ihrer Versicherungsurkunde entnehmen.

Letztindex

ist der Wert des Grundindex zum Zeitpunkt der letzten Erhöhung im Sinne dieser Indexvereinbarung. Als solcher gilt die letzte vor dem 15. des dem Zeitpunkt der letzten Anpassung vorangehenden Monats verlautebarte Indexzahl.

§ 1 Zeitpunkt der Anpassung

Die Anpassung von Versicherungsleistungen und Prämien erfolgt jährlich am Jahrestag des Versicherungsbeginnes (Berechnungszeitpunkt), sofern die in § 2 definierten Voraussetzungen gegeben sind. Zweck dieser Vereinbarung ist die Wertsicherung der Versicherungsleistungen ohne Durchführung einer neuerlichen Gesundheitsprüfung.

§ 2 Anspruch auf Anpassung der vereinbarten Versicherungsleistungen

(1) Der Versicherungsnehmer ist berechtigt eine Anpassung der vereinbarten Versicherungsleistungen zu verlangen, wenn sich der Grundindex im Vergleich zum Ausgangsindex bzw. zum Letztindex um mehr als 5 % verändert hat, wobei eine Änderung der vereinbarten Versicherungsleistungen nur mit jener prozentuellen Steigerung beansprucht werden kann, die der Grund-Index jeweils erfahren hat. Macht der Versicherungsnehmer von diesem Recht Gebrauch, verzichtet der Versicherer im Falle einer Erhöhung der Versicherungsleistungen auf die Durchführung einer neuerlichen Gesundheitsprüfung.

(2) Die Anpassung der Versicherungsleistungen kann nur in jenem Ausmaß verlangt werden, in dem sich der Grundindex gegenüber dem Ausgangsindex bzw. dem Letztindex verändert hat. Die zu bezahlenden Prämien werden unter Berücksichtigung des zum jeweiligen Berechnungszeitpunkt erreichten Alters und der sich bis zum Ablauf des Vertrages ergebenden Versicherungsdauer und Prämienzahlungsdauer bei sonst gleichbleibenden Bedingungen errechnet. Wegen der immer kürzer werdenden Restlaufzeit können sich die Prämien verhältnismäßig in größerem Ausmaß verändern als die Versicherungsleistung.

(3) Sofern die Voraussetzungen für eine Anpassung der Versicherungsleistungen nach Maßgabe von Absatz 1 vorliegen, verpflichtet sich der Versicherer dem Versicherungsnehmer mindestens drei Wochen vor dem jeweiligen Jahrestag des Versicherungsbeginnes schriftlich die Anpassung von Versicherungsleistungen und Prämie anzubieten. Wünscht der Versicherungsnehmer keine Anpassung, so kann er das Angebot des Versicherers binnen zweier Wochen ab Erhalt ablehnen. Die Einzahlung der wertangepassten Prämie oder die Unterlassung des Widerrufs bei deren Einzug von seinem Konto gilt jedenfalls als Annahme des Angebots. Auf diese Rechtsfolge wird der Versicherungsnehmer bei Zusendung des Angebots noch einmal hingewiesen.

§ 3 Beendigung und Kündigung der Anpassungsvereinbarung

(1) Diese Anpassungsvereinbarung gilt als beendet, wenn

- a) der Versicherungsnehmer ein Angebot des Versicherers auf Anpassung gemäß § 2 Absatz 3 ablehnt,
- b) die Prämienzahlungspflicht des Versicherungsnehmers aus welchem Grund auch immer zur Gänze oder teilweise entfällt,
- c) ein teilweiser Rückkauf durchgeführt wird,

- d) die restliche Prämienzahlungsdauer des Vertrages weniger als 5 Jahre beträgt,
- e) die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Darüber hinaus ist der Versicherungsnehmer berechtigt, diese Vereinbarung jederzeit mit Wirksamkeit zum Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen.

§ 4 Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung und Rückkauf

Für jene Teile des Versicherungsvertrags, welche aus den Anpassungen im Sinne dieser Bedingungen hervorgegangen sind, sind für eine Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung oder einen Rückkauf auch die jeweiligen Bestimmungen der Versicherungsbedingungen des Grundvertrages maßgebend. Dies gilt insbesondere für Kündigungsfristen und -termine sowie für die Berechnung von prämienfreier Versicherungssumme und Rückkaufswert.

§ 5 Gewinnbeteiligung

Die durch Anpassungen im Sinne dieser Bedingungen entstandenen Teilverträge gehören dem Gewinnverband des Grundvertrags an. Die Zuteilung von Gewinnanteilen erfolgt gemäß der Versicherungsbedingungen für die Gewinnbeteiligung des Grundvertrages, wobei für die Bestimmung des Zeitpunktes der ersten Zuteilung jeder Teilvertrag als selbständiger Vertrag gilt.

§ 6 Zusatzversicherungen

Es besteht kein Anspruch auf Anpassung der Versicherungssummen von Zusatzversicherungen ohne neuerliche Gesundheitsprüfung.

§ 7 Geltende Versicherungsbedingungen und Kostenvereinbarung

(1) Für durch Anpassungen im Sinne dieser Bedingungen entstandenen Erhöhungen gelten neben diesen Versicherungsbedingungen die Bestimmungen der Versicherungsbedingungen des Grundvertrages sinngemäß. Dies gilt insbesondere für die Prämienzahlungspflicht und die Vereinbarung der Kosten. Für die Berechnung der Kosten wird jede Anpassung als selbständiger Vertrag angesehen.

(2) Handelt es sich bei Ihrem Lebensversicherungsvertrag um eine fondsgebundene Lebensversicherung, so wird der Sparanteil der Erhöhungsprämie gemeinsam mit jenem der Grundprämie nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen des Grundvertrages veranlagt. Die zur Veranlagung gelangenden Prämienanteile der Erhöhungsprämie erhöhen ihre Fondsanteile mit den gleichen Chancen und Risiken einer positiven oder negativen Entwicklung der von uns auf Grund Ihrer Fondsauswahl veranlagten Prämienanteile der Grundprämie.